



Reglement über die Benützung  
der öffentlichen Parkplätze der  
Gemeinde Flumenthal

# Parkierungsreglement

Flumenthal, 19.3.2025

*Version 1.0*



# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>
§1	Zweck	
§2	Massnahmen	
<b>2</b>	<b>Parkierungsordnung</b>	<b>4</b>
§3	Parkplatzkategorien	
§4	Parkbewilligungen / Parkkarten Grundsätze	
§5	Zuständigkeit Gemeinde	
§6	Gebührenrahmen	
<b>3</b>	<b>Gebühren</b>	<b>5</b>
§7	Verordnung	
§8	Vollzug	
§9	Inkrafttreten	

ENTWURF



## Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze der Gemeinde Flumenthal

# «Parkierungsreglement»

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Flumenthal erlässt, gestützt auf Art. 3 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19.12.1958, §10 der Verordnung über den Strassenverkehr vom 3. März 1978 und §147 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 folgendes Reglement:

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Zweck

<sup>1</sup> Dieses Reglement bezweckt die Verbesserung der Verfügbarkeit von Parkplätzen sowie die geordnete Parkierung im gesamten Gemeindegebiet. Die Freiräume im öffentlichen Strassenraum sollen gesteuert werden können, so dass eine qualitativ gute Parkraumgestaltung entsteht. Dabei sind die Verkehrssicherheit, die verkehrsberuhigenden Massnahmen, die Bedürfnisse der Anwohnerinnen und Anwohner, der Geschäftsbetriebe und deren Kunden sowie weiterer Benutzer mit ausgewiesinem Interesse sind dabei angemessen zu berücksichtigen

<sup>2</sup> Als öffentliche Parkplätze gelten der Abstellraum auf öffentlichen Strassen und Plätzen, das Areal gemeindeeigener Liegenschaften sowie öffentliche Parkhäuser, welche im Eigentum oder im Nutzungsrecht der Gemeinde stehen.

### § 2 Massnahmen

<sup>1</sup> Zur Erreichung der Zielsetzungen dieses Reglements regelt die Gemeinde das Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen mittels zeitlicher und örtlicher Beschränkung sowie mittels Einführung von Gebühren.

<sup>2</sup> Die Massnahmen gelten für das gesamte Gemeindegebiet.

## 2. Parkierungsordnung

### § 3 Parkplatzkategorien

<sup>1</sup> Auf dem Gemeindegebiet von Flumenthal gelten die folgenden Parkplatzkategorien:

- a) Blaue Zone (gemäß Artikel 48 der eidgenössischen Signalisationsverordnung) ohne Berechtigung zum unbeschränkten parkieren mit Parkbewilligung;
- b) Blaue Zone mit Berechtigung zum zeitlich unbeschränkten Parkieren mit Parkbewilligung;
- c) Weisse Parkplätze mit Gebührenpflicht.



<sup>2</sup> Sofern sich dies aufgrund der Durchsetzung der Ziele der Parkplatzregelungen als notwendig erweist, kann der Gemeinderat weitergehende Beschränkungen, namentlich zur Vermeidung von Verdrängungseffekten einführen. Insbesondere kann er eine spezielle Regelung für das Nachtparkieren erlassen.

---

## § 4 Parkbewilligungen / Parkkarten Grundsätze

---

<sup>1</sup> Parkkarten ermöglichen das zeitlich unbeschränkte Parkieren auf den entsprechend signalisierten Parkplätzen bzw. in den entsprechend signalisierten Zonen.

<sup>2</sup> Durch den Erwerb einer Parkkarte besteht kein Anspruch auf einen Parkplatz.

<sup>3</sup> Der Bezug der Parkkarten ist gebührenpflichtig.

---

## § 5 Zuständigkeit Gemeinde

---

<sup>1</sup> Für Parkkarten mit einer Gültigkeitsdauer bis maximal 1 Woche besteht eine allgemeine Bezugsberechtigung.

<sup>2</sup> Für Parkkarten mit einer Gültigkeitsdauer von 1 Monat bis zu 1 Jahr besteht auf Gesuch hin namentlich die Bezugsberechtigung wie folgt:

- a) Privatpersonen mit Wohnsitz in Flumenthal
- b) Geschäftsbetriebe mit Sitz in Flumenthal

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann weitere Personen, Vereine oder Geschäftsbetriebe, die ein genügendes Interesse nachweisen, zum Parkkartenbezug mit Gültigkeitsdauer länger als eine Woche berechtigen, namentlich:

- a) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Geschäftsbetrieben mit Sitz in Flumenthal
- b) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltungen sowie Schulen, mit Arbeitsort Flumenthal
- c) Pflegepersonal bzw. Personal von Betreuungsdiensten
- d) Handwerker und Dienstleistende mit regelmässigen Aufträgen in Flumenthal.

<sup>4</sup> Für schwere Motorwagen, Wohnanhänger und Anhänger jeglicher Art werden keine Parkkarten abgegeben.

<sup>5</sup> Die Gemeinde kann die Parkkartenabgabe von einem Bedarfsnachweis der Gesuchstellenden zusätzlich zur Berechtigung gemäss Abs. 2 und 3 abhängig machen, sofern dies für die Durchsetzung der Zielsetzungen dieses Reglements notwendig ist. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.



## § 6 Gebührenrahmen

Der Gemeinderat legt die Gebühren innerhalb des nachfolgend definierten Gebührenrahmens fest:

- a) Für ungedeckte Parkplätze:
  - Pro Stunde, ab der zweiten Stunde CHF 1.00 bis 2.00
  - Pro Tag zwischen CHF 5.00 bis 10.00
  - Pro Woche zwischen 15.00 bis 30.00
  - Pro Monat zwischen CHF 30.00 bis 50.00
  - Pro Jahr zwischen CHF 240.00 bis 360.00
  
- b) Für gedeckte und unterirdische Parkplätze:
  - Pro Stunde, ab der zweiten Stunde CHF 2.00 bis 4.00
  - Pro Tag zwischen CHF 10.00 bis 35.00
  - Pro Woche zwischen 30.00 bis 70.00
  - Pro Monat zwischen CHF 50.00 bis 150.00
  - Pro Jahr zwischen CHF 400.00 bis 1'600.00

<sup>2</sup> Für Grossanlässe kann der Gemeinderat befristet die Gebührenpflicht aufheben.

## 3. Schlussbestimmungen

## § 7 Verordnung

Der Gemeinderat regelt durch Verordnung die Einzelheiten, insbesondere betreffend:

- a) Die zeitlichen und örtlichen Beschränkungen des Parkierens.
- b) Die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Parkkarte, die Rechte und Pflichten der Inhaber und Inhaberinnen von Parkkarten
- c) Das Ausstellen und den Entzug von Parkkarten.
- d) Die Gebühren.
- e) Die Zuständigkeiten.

## § 8 Vollzug

<sup>1</sup> Der Vollzug dieses Reglements und der zugehörigen Verordnung obliegt, soweit sich aus dem übergeordneten Recht, aus gemeindeeigenen Vorschriften und aus den vorliegenden Bestimmungen nichts anderes ergibt:

- a) Der Baubehörde, resp. Gemeindeverwaltung was die baupolizeilichen und administrativen Belange, namentlich das Ausstellen der Parkkarten betrifft.
- b) Dem Gemeinderat in verkehrspolizeilichen Belangen, soweit nicht die Kantonspolizei allein dafür zuständig ist.

<sup>2</sup> Die Gemeinde stellt für den Vollzug der verkehrspolizeilichen Belange eine Liste der ausgegebenen Parkkarten zur Verfügung.



---

## § 9 Inkrafttreten

---

<sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden sämtliche widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann die Einführung der Gebührenpflicht gebietsweise zeitlich staffeln.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 10.12.2025

Einwohnergemeinde Flumenthal  
Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Markus Zubler

Astrid Stöhr